

Allgemeine Lieferbedingungen der HOSOKAWA MICRON POWDERS GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Unseren Angeboten und Bearbeitungen, auch zukünftigen, liegen diese allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Bestellungen nehmen wir ausschließlich zu diesen Lieferbedingungen entgegen, soweit diese nicht durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller abgeändert werden. Von unseren Lieferbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an und werden nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Bearbeitung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.

1.2. Vertragsgegenstand sind unsere Lieferbedingungen sowie unsere schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen.

2. Angebot und Anzeigepflichten

2.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigenschaften des zu verarbeitenden Materials durch ein aktuelles und vollständiges Sicherheitsdatenblatt nach den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH) nachzuweisen. Durch Verunreinigung des angelieferten Materials mit Fremdkörpern verursachte Schäden sind vom Besteller zu ersetzen.

2.2. An allen von uns erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Auf Wunsch sind sie kostenfrei an uns zurückzusenden.

2.3. Eine absolute Reinhaltung des Endprodukts und die Rückgabe einer bestimmten Fertigmateriale Menge werden von uns nicht zugesichert, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ansonsten gilt der bei Bestellung in Deutschland anerkannte Stand der Technik.

3. Bearbeitung

3.1. Die Einhaltung ggf. vereinbarter Fristen für Bearbeitungen setzt den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Materialien, Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Bescheinigungen, Kontingenzuteilungen und Freigaben, sowie den Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, oder werden neu vereinbart, oder berechtigen uns, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Rücktritt zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.2. Verzögert sich die Bearbeitung durch von uns nicht zu vertretende Umstände, verlängert sich die Bearbeitungsfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere für von uns oder unseren Lieferanten und Unterlieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z.B. Streik, Aussperrung, Pandemien (bspw. COVID-19-Pandemie o.ä.), Epidemien oder unverschuldete behördliche Eingriffe, Feuerschäden, Frostschäden sowie höhere Gewalt und Materialfehler gemäß Ziffer 2.1. Verzögert sich ein verbindlicher Bearbeitungs- oder Liefertermin durch eine solche Behinderung um mehr als drei Monate und ist nicht absehbar, dass die Beendigung der Bearbeitungs- oder Liefererschwierigkeit bis zum Ablauf eines weiteren Monats endet, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen aufgrund nachträglicher Änderungswünsche und/oder geänderter Leistungen des Bestellers haben wir jedoch in keinem Fall zu vertreten.

3.3. Die Bearbeitungs- und Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der unter 3.1. bezeichneten Unterlagen. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zur Abholung in unserem Werk bereitgestellt ist (EXW Incoterms 2010), sowie nicht ausdrücklich und schriftlich eine weitergehende Lieferpflicht vereinbart und eingehalten wurde.

3.4. Die vom Besteller zur Verarbeitung übergebene Ware bleibt dessen Eigentum. Die Anlieferung und Verwahrung des zu bearbeitenden Materials bei uns erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die entsprechenden Risiken sind vom Besteller zu seinen Lasten durch geeignete Versicherungen abzudecken. Der Besteller hat entsprechende Versicherungen abzuschließen. Wir sind berechtigt, einen Nachweis hierüber zu verlangen. Das gleiche gilt für den Transport des Materials und die Lagerung bei uns. Wird der An- und Abtransport der Ware durch den Besteller veranlasst, ist er Absender im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB und für die beförderungs- und betriebssichere Verladung, Verstaftung und Befestigung der Ware nach den jeweils gültigen Gesetzen und anerkannten technischen Regeln verantwortlich. Der Besteller hat auch die von ihm ggf. eingesetzten Frachtführer und sonstigen Dritten entsprechend zu verpflichten.

3.5. Im Falle eines von uns zu vertretenden Verzugs hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese beträgt im Regelfall mindestens vier Wochen.

3.6. Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfristen fristgemäß ab, so wird diese auf unserem Werksgelände oder an anderer geeigneter Lagerstätte auf Gefahr und Kosten des Bestellers eingelagert. Der Besteller hat uns die tatsächlichen oder ortsüblichen und angemessenen Lagerkosten zu erstatten. Nach Ablauf von vier Wochen nach Aufforderung zur Abholung bzw. zur Abnahme der Ware sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder nach vorheriger Androhung die Ware im Wege des Selbsthilfeverkaufs i.S.d. § 373 HGB auf Rechnung des säumigen Bestellers zu veräußern. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist und Gefahr im Verzug besteht oder die Androhung aus anderen Gründen nicht angebracht ist.

3.7. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit diese schriftlich vereinbart sind oder der Vertrag von Anfang an selbständige Teilleistungen zum Gegenstand hat oder, wenn diese für den Besteller zumutbar sind und der Vertrag auch mit der Teilleistung für ihn von Interesse ist. Zulässig erbrachte Teilleistungen können wir in Form von Teilrechnungen je nach Leistungsfortschritt abrechnen. Im Übrigen gelten die sonstigen und vereinbarten Zahlungsmodalitäten entsprechend.

4. Preise

4.1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Alle Preise gelten netto ab Werk bzw. Lager, ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Fracht, Zoll, Versicherung, jedweder Gebühren, Zölle oder sonstiger Abgaben in Verbindung mit der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland und der Einfuhr in das Bestimmungsland (EXW Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.3. Sofern das Verpackungsmaterial nicht vom Besteller gestellt wird, erfolgt dessen Berechnung auf Basis unseres Angebots und ansonsten auf Basis marktüblicher Preise. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Rücknahme trägt der Besteller die Kosten des Verpackungsmaterials.

4.4. Vereinbarte Preise beruhen auf den bei Vertragsschluss am Markt geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten. Erhöhen oder verringern sich vorgenannte Kosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung um mehr als 5 %, dürfen wir einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis entsprechend veränderten Preis berechnen. Diese Berechtigung entfällt, wenn die veränderten Kosten

von uns schuldhaft bei der Preiskalkulation nicht berücksichtigt wurden. Im Falle einer kurzfristigen vollständigen oder teilweisen Stornierung des Auftrags durch den Besteller – insbesondere zwei Wochen vor Auftragsbeginn – sind wir berechtigt, 50% des Auftragswerts als Schadensersatz zu verlangen. Für den Fall, dass die vom Besteller bestellte Rohware in ihrer Beschaffenheit von den vertraglich vereinbarten Werten abweicht oder ein untypisches Verhalten bei der Verarbeitung zeigt, sind wir berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen. Die Preise unter Berücksichtigung eines Gewinnaufschlags angemessen zu erhöhen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den bis dahin erbrachten Aufwand angemessen zu berechnen..

4.5. Ziff. 4.4. gilt entsprechend, wenn wir ausnahmsweise Frachten, Zölle oder sonstigen Abgaben vertraglich übernommen haben und sich solche Abgaben zur Zeit der Ablieferung für uns unvorhersehbar verändert haben.

5. Zahlungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug die vertraglich vereinbarte Vergütung durch Überweisung auf unser Konto zu leisten. Abweichende Zahlungswege oder Zahlungsziele bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5.2. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden oder höhere Verzugszinsen aus einem anderen Rechtsgrund nachzuweisen, sind wir berechtigt, diese geltend zu machen.

5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, wobei die Wertstellung maßgebend ist. Zahlungen mit Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Eingang der Scheckgutschrift als erfolgt. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers bei Fälligkeit rechtfertigen, sind wir unter Berücksichtigung und/oder Anrechnung des realisierbaren Werts etwaiger bereits zur Sicherheit abgetretener Forderungen oder erhaltenen Sicherungseigentum berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung i.S.d. § 232 BGB abhängig zu machen. Für die Sicherheitsleistung wird dem Besteller vor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist, oder gerät der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offene - auch gestundete - Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen, unsere Leistungen zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

5.4. Gegen unsere Forderungen darf der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts. Die Zurückbehaltung wegen einer Mängelrüge ist unter diesen Voraussetzungen nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen oder behaupteten Mangel zulässig.

6. Vertragsgemäße Leistung und Mängelansprüche

6.1. Produktionsverluste von bis zu 5% des Gewichts zzgl. Trocknungsverluste der angelieferten Rohmaterialien sind technisch bedingt und stellen daher keinen Mangel dar. Die Rückgabe einer bestimmten Fertigmateriale Menge ist darüber hinaus nur vertraglich geschuldet, wenn spätestens bei Anlieferung des Rohmaterials eine ausdrückliche übereinstimmende schriftliche Vereinbarung erfolgt ist. Ansonsten hat die Ver-mahlung gemäß dem bei Bestellung in Deutschland geltendem anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.

6.2. Rechte aus Mängelhaftung des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rückgabepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt. Rügt der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht unverzüglich, gilt die Lieferung als genehmigt. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

6.3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge des Bestellers, ist er nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verursacht unverhältnismäßige Kosten.

6.4. Geraten wir mit der Nacherfüllung in Verzug, muss der Besteller uns einmalig schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine ordnungsgemäße Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder schlägt diese fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung zu verlangen.

6.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach Gefahrübergang.

6.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die vertragliche Vereinbarung.

7. Schadensersatz

7.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle eigener leicht fahrlässiger Pflichtverletzung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesem Falle haften wir jedoch nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypisch eintretenden Schaden.

7.2. Im Übrigen haften wir nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen.

7.3. Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypisch eintretenden Schaden begrenzt. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, wird, außer bei Vorsatz, durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Auftragswertes und der Schadenshöhe, begrenzt.

7.4. Wir übernehmen keine Haftung für Verschmutzungen, Fremdeinschlüsse und dergleichen in dem vom Besteller angelieferten Material, sowie für Abweichungen des vom Besteller bestellten Rohmaterials von den vereinbarten bzw. durch uns vorgegebenen spezifischen Materialwerten (z.B. der Körnung oder Härte). Sollte sich das dem Vertrag entsprechend umgearbeitete Material aus anderen als durch uns verursachte Gründen für den Besteller als nicht brauchbar erweisen, so bleibt der Besteller an den Vertrag gebunden.

7.5. Ebenso ist jegliche Gewährleistung für Schäden ausgeschlossen, die durch die selbst veranlasste Beseitigung von Mängeln ohne unsere Zustimmung entstanden sind, sofern kein Selbstvornahmerecht bestand oder aber zuvor wirksam der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller erklärt wurde.

7.6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.7. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sowie für die Verletzung des Lebens der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen soll das Eigentum an der Ware nicht auf den Besteller übergehen, solange nicht der gesamte vereinbarte Preis gezahlt wurde. Etwaige von uns eingesetzte Materialien oder Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und/oder dessen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum.

8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware ohne Nachfristsetzung zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt – soweit nicht die Verbraucherkreditregeln Anwendung finden – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.3. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware, auch durch den Besteller, erfolgen stets für uns als Hersteller, ohne dass der Besteller hierdurch irgendwelche Ansprüche gegen uns erwirbt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, die sich im Eigentum Dritter befinden, erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Bestellers, gilt als vereinbart, dass uns der Besteller an dem neuen Gegenstand Miteigentum in dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert des neuen Gegenstandes überträgt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir ggf. Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Besteller haftet für den uns entstandenen Schaden, wenn er dieser Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt.

8.4. Der Besteller ist bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, zu be- oder zu verarbeiten oder mit Waren anderer Herkunft zu verbinden, muss allerdings jegliches Entgelt für uns verwahren und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und dem Vermögen Dritter halten. Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Besteller nicht berechtigt. Beim Weiterverkauf hat der Besteller den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

8.5. Der Besteller tritt bereits jetzt alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche, einschließlich sämtlicher Neben- und Sicherungsrechte, Saldoforderungen aus Kontokorrent, Wechsel und Scheck im Voraus sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnungen für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

8.6. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung selbst einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Ist die Einziehungsermächtigung des Bestellers erloschen, hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten nach Auswahl des Bestellers unverzüglich in dem Umfang freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Besteller zustehenden Forderungen übersteigt.

9. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Abtretungsverbot

9.1. Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des „UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG)“ ist ausgeschlossen.

9.2. Köln ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen uns und dem Besteller als Kaufmann, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten betrifft, die den Amtsgerichten unabhängig vom Streitgegenstandswert zugewiesen sind oder ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Wir sind berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben oder andere rechtsverfolgende Maßnahmen einzuleiten.

9.3. Rechte aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar und/oder übertragbar, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

Stand: August 2021